

Datenschutzinformationen nach Art. 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) für beihilfeberechtigte Personen und deren berücksichtigungsfähige Angehörige

Die Stadt Krefeld nimmt den Schutz Ihrer persönlichen Daten ernst und möchte Sie informieren, wie mit den anvertrauten Daten im Rahmen der Beihilfefestsetzung umgegangen wird.

Hinweis:

Die im nachfolgenden verwendeten Begriffe „Beamtin“ und „Beamter“ beziehen sich sowohl auf die aktive Beamtin und den aktiven Beamten sowie auf die Ruhestandsbeamtin und den Ruhestandsbeamten als auch auf beihilfeberechtigte Tarifbeschäftigte.

Kontaktdaten

Verantwortliche im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung, sonstiger in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union geltenden Datenschutzgesetze und anderer Bestimmungen mit datenschutzrechtlichem Charakter ist die Stadt Krefeld, Der Oberbürgermeister, Fachbereich Verwaltungssteuerung und –service, St. Töniser Str. 60, 47803 Krefeld, E-Mail: stadtservice@krefeld.de, Tel.: 02151 3660 - 1166, Fax: 02151 3660 - 1332.

Die rechtlichen Grundlagen bzw. Voraussetzungen werden durch die oder den Datenschutzbeauftragte(n) der Stadt Krefeld geprüft und überwacht. Die Datenschutzbeauftragte oder den Datenschutzbeauftragten erreichen Sie unter Stadt Krefeld, Datenschutz, Von-der-Leyen-Platz 1, 47798 Krefeld, E-Mail: datenschutz@krefeld.de, Tel.: 02151 86-1997, Fax: 02151 86-1111.

1. Zweck der Datenerhebung

1.1 Festsetzung und Zahlbarmachung der Beihilfe

Für die korrekte Berechnung und Auszahlung von Beihilfen im Krankheitsfall an Beamtinnen und Beamte sowie Hinterbliebene der Vorgenannten werden Angaben zur Person und den persönlichen Lebensverhältnissen benötigt.

Beamtinnen und Beamte der Stadt Krefeld sowie deren Hinterbliebene sowie die Beamtinnen und Beamte und deren Hinterbliebene der Dienstherrn, für die die Stadt Krefeld die Beihilfefestsetzung im Auftrag erfüllt, haben grundsätzlich einen gesetzlichen Anspruch auf Beihilfe. Dazu wird über die Anträge der vorgenannten Beihilfeberechtigten entschieden.

Auch werden formlose Rechtsbehelfe dieses Personenkreises bearbeitet. Darüber hinaus umfasst die Tätigkeit auch die regelmäßige Qualitätskontrolle zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Festsetzungen und Auszahlungen der Beihilfe sowie das Erkennen von widerrechtlichen Handlungen. Auskunftersuchen der Beihilfeberechtigten sowie

die anderer öffentlicher Stellen, sofern dazu eine gesetzliche Verpflichtung oder Ermächtigung besteht, werden ebenso beantwortet.

1.2 Zweck der Datenerhebung – Schadenersatz

Die Durchsetzung von Zahlungsansprüchen und die Beantwortung allgemeiner Auskünfte zum Schadenersatz sind Teil des Verfahrens. Ferner werden hierzu eigene Auskunftsersuchen sowie die anderer Stellen beantwortet, sofern dazu eine gesetzliche Verpflichtung oder Ermächtigung besteht.

2. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung

Nach § 18 Datenschutzgesetz NRW i.V.m. § 83 ff. LBG NRW dürfen Daten verarbeitet werden, soweit dies für die Begründung oder Durchführung eines Dienst- bzw. Arbeitsverhältnisses oder zur Durchführung organisatorischer, personeller und sozialer Maßnahmen erforderlich ist.

Es werden Daten verarbeitet, die für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben als zuständige Beihilfefestsetzungsstelle von Ihnen benötigt werden. Soweit Sie eine Einwilligung zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten für die Berechnung Ihrer persönlichen Belastungsgrenze freiwillig erteilt haben, die Sie jederzeit ohne Angabe von Gründen für die Zukunft widerrufen können, ist die Rechtmäßigkeit dieser Verarbeitung auf Basis Ihrer Einwilligung gegeben.

Darüber hinaus sind die nachfolgenden Rechtsgrundlagen maßgebend:

- Beihilfenverordnung NRW samt Verwaltungsvorschriften
- Beihilfenverordnung Tarifbeschäftigte NRW
- Datenschutz-Grundverordnung
- Gebührenordnungen
- Landesbeamtengesetz NRW
- Landesbeamtenversorgungsgesetz NRW
- Datenschutzgesetz NRW
- Sozialgesetzbücher
- Verfahrensvorschriften
- Zivilprozessordnung
- Zuständigkeitsverordnungen

3. Weitergabe der Daten an Dritte

Alle personenbezogenen Daten, die der Beihilfestelle in Wahrnehmung ihrer Aufgaben bekannt geworden sind, dürfen nur dann an Dritte weitergegeben werden, wenn Sie dem zugestimmt haben oder die Weitergabe gesetzlich zugelassen ist.

Ihre Daten werden den mit der Beihilfefestsetzung und -auszahlung betrauten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadt Krefeld zugänglich gemacht. Dazu gehören die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die Vorgesetzten der Beihilfestelle sowie die mit der Auszahlung der Beihilfen betrauten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die Vorge-

setzten des Fachbereichs Finanzservice und städtisches Immobilien-/Flächenmanagement, deren Datenzugriff sich auf die zahlungsrelevanten Daten beschränkt. Ein gesetzliches Zugriffsrecht haben die mit Angelegenheiten der Innenrevision beauftragten Personen.

Auch können Dienstleisterinnen und Dienstleister bei der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung unterstützend tätig werden. Folgende Organisationen erhalten ggf. Ihre Daten, die sie für die jeweilige Aufgabenerfüllung benötigen:

- Kreditinstitute
- IT-Dienstleister
- Gerichte
- Landesministerien NRW
- Sozialbehörden oder Landschaftsverbände
- Sozialversicherungsträger
- Andere Festsetzungsstellen z. B. bei Dienstherrwechsel
- Schuldnerinnen und Schuldner
- Drittschuldnerinnen und Drittschuldner

4. Speicherdauer und Löschfristen

Unterlagen über Beihilfen sind fünf Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem die Bearbeitung des einzelnen Vorgangs abgeschlossen wurde, aufzubewahren und werden anschließend gelöscht bzw. vernichtet.

5. Betroffenenrechte

Auf Ihre Rechte zu Auskunft, Berichtigung und Vervollständigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragung und Widerspruch bezüglich der erfassten personenbezogenen Daten wird an dieser Stelle ausdrücklich hingewiesen. Rechtsgrundlage hierfür sind die Artikel 15-21 DS-GVO und die Vorschriften des DSGVO NRW.

Beschwerden über das Vorgehen der Stadt Krefeld in dieser datenschutzrechtlichen Angelegenheit richten Sie bitte an die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen, Postfach 20 04 44, 40102 Düsseldorf, E-Mail: poststelle@ldi.nrw.de, Tel: 02 11 38 42 40.

Zusätzliche Angaben nach Art. 14 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)

Quelle der Datenerhebung

Es werden auch solche Daten verarbeitet, die durch Dritte erhoben werden. Die Beihilfestelle der Stadt Krefeld erhält die zur Erfüllung der Aufgaben notwendigen Daten von den folgenden Einrichtungen:

- Familienkassen
- Gerichte
- Schuldnerinnen und Schuldner
- Drittschuldnerinnen und Drittschuldner
- Landesministerien NRW
- Sozialversicherungsträger
- Gesundheitsbehörden
- Gutachterinnen und Gutachter

Die personenbezogenen Daten der Beihilfeberechtigten, die einem Mandant zugeordnet sind, für den die Beihilfestelle der Stadt Krefeld im Auftrag tätig wird (bspw. Gemeinde Alpen, Chemisches und Veterinäruntersuchungsamt Rhein-Ruhr-Wupper (CVUA-RRW), Bedienstete des Landes), werden vom jeweiligen Dienstherrn bzw. der personalaktenführenden Dienststelle zur Verfügung gestellt.